

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht.
2. Eheschließungen in Bosnien und der Herzegowina.
3. Legitimation unehelicher Kinder von Angehörigen fremder Staaten.
4. Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.
5. Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse.
6. Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis.
7. Die Anschauung, dass nach § 9 der Wiener Bauordnung für die Bemessung der Schadloshaltung die Wertveränderung, welche der Grundstückes infolge der Straßengrundabtretungen erfährt, dann nicht in Betracht kommt, wenn der abzutretende Grund Baugrund war, ist — unrichtig.
8. Umfang der gewerblichen Berechtigung einer „Fabrik von Wohnungseinrichtungen-Gegenständen und Zugehör“.
9. Dampffessel-Erprobung und Überwachung durch Julius K. Michael.
10. Die neue Abgrenzung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke.
11. Strengere Handhabung der Vorschriften hinsichtlich breiter Radfelgen.
12. Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg (Comitat Zala) und der Stadt Djalovar, sowie der Ortsgemeinde Našica (Croatien-Slavonien).

14. Umgangnahme von der Verantbarung des Zeitpunktes der Vorstellung (Meldung) für die Landsturmpflichtigen durch die k. u. k. Vertretungskörper im Auslande.
15. Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Dampfpfeifen und Nebelhörnern zc. als Signalapparate in industriellen Etablissements.
16. Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelloser Kranker, Irreer und Siecher.
17. Ausdehnung der Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf einzelne Anstalten der Gemeinde Wien.
18. k. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien.
19. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. In den dem Stadtrathe vorzulegenden Plänen, die sich auf Bauführungen beziehen, durch welche Gartenanlagen betroffen werden, sind die Details der letzteren (Baumreihen zc.) einzuzeichnen.

Magistrat:

21. Gemeinsames Vorgehen der städtischen Organe bei Amtshandlungen in städtischen Anstalten u. dgl.
22. Gerichtsbescheide über Grundab- und Zuschreibungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. April 1900, Z. 2387 (M.-Z. 87477/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Grafen Dylandi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Ristler und Dr. Ballo, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1898, Z. 30257, betreffend die Befreiung mehrerer städtischer Bediensteter von der Krankenversicherungspflicht, nach der am 6. April 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde und des k. k. Ministerial-Secretärs Victor Freiherrn v. Weiß für das belangte k. k. Ministerium des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 5. October 1898, Z. 30257, dem Recurse der Stadtgemeinde Wien nos. der Commission für Verkehrsanlagen gegen die Entscheidung der k. k. u.-ö. Statthaltereie vom 5. Mai 1898, Z. 32114, mit welcher unter Behebung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1898, Z. 24580, die Befreiung einer Anzahl von bei der Wienflussregulierung und bei dem Baue der Sammelcanäle beschäftigten Bediensteten von der Krankenversicherungspflicht verweigert wurde, theilweise Folge gegeben, und den Bescheid des Magistrates mit der Einschränkung wieder in Kraft gesetzt, dass die Befreiung des Kanzlisten Johann Harus, des Bauzeichners Hermann Weinzierl, der Bauaufseher Maximilian Grabmüller, Johann Ruf, Franz Preidl, Karl Horu und Anton Schwalb, der Figuranten Karl Lutz, Karl Neu-

dörfer, Anton Widmann, Nikolaus Wenzel, Johann Mühr, Heinrich Pitto, Josef Schmid, Reinhold Olbrich, Anton Bizdal und des Schreibers Josef Bauer nicht bewilligt werde.

Gegen diese Entscheidung hat die Stadtgemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher zunächst als ein Mangel des Verfahrens der Umstand bezeichnet wird, dass in der Ministerial-Entscheidung keinerlei Gründe angegeben seien.

Allein ein solcher Mangel des Verfahrens liegt nicht vor; denn nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes sind die politischen Behörden lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Befreiung von der Versicherungspflicht zu gewähren. Es hat daher die Partei ein Recht auf diese Gewährung nicht; dieselbe ist vielmehr in das Ermessen der Behörde gestellt; dementsprechend kann daher auch ein Anspruch der Partei auf Bekanntgabe der für die Behörde maßgebend gewesenen Gründe nicht anerkannt werden.

Ebensowenig kann behauptet werden, dass die Beschwerdeführerin durch die Nichtbekanntgabe der in letzter Instanz maßgebend gewesenen Gründe in ihrer Rechtsverteidigung wesentlich behindert worden sei, nachdem eine weitere Aufschüftung dieser Entscheidung in merito gemäß § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen erscheint.

Auch eine Berufung auf den § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, N.-G.-Bl. Nr. 52, ist für eine gegentheilige Behauptung nicht ausreichend, weil dort die Beifügung von Entscheidungsgründen nur als „in der Regel“ erforderlich bezeichnet wird, aus welcher Stillierung schon zu entnehmen ist, dass nicht jeder Art von Entscheidungen und nicht der Entscheidung jeder Instanz besondere Motive beigefügt werden müssen.

Wenn weiters in der Beschwerde geltend gemacht wird, dass mit der angefochtenen Entscheidung die Befreiung von 28 städtischen Bediensteten von der Krankenversicherungspflicht anerkannt, rückföchtlich weiterer 17 Bediensteter aber verweigert worden sei, während doch bei den letztgenannten Personen die gleichen Verhältnisse obwalten wie bei der ersterwähnten Gruppe, so ist demgegenüber nur zu bemerken, dass eben die Gewährung der Befreiung im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes im Ermessen der Behörden gelegen ist, dass demnach aus der Gewährung der Befreiung für eine gewisse Anzahl von Personen ein Anspruch, dieselbe auch für andere Personen zu gewähren, nicht abgeleitet werden kann, vielmehr über jedes Befreiungsgesuchen für sich nach Maßgabe der in Betreff desselben in Betracht kommenden Sachlage zu entscheiden hat.

In der Beschwerde wird jedoch auch die Rechtsanschauung vertreten, dass die politischen Behörden, die im Gesetze angegebenen Bedingungen vorausgesetzt, nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auszusprechen, und dass die Behörden nicht berechtigt seien, in dieser Angelegenheit nach freiem Ermessen vorzugehen.

Diese Rechtsanschauung ist jedoch eine unrichtige; denn wenn in der angeführten Gesetzesbestimmung gesagt wird, daß die politischen Behörden erster Instanz berechtigt seien, Personen unter den dort angegebenen Voraussetzungen nach Unterfuchung der Sachlage von der Verpflichtung zu befreien, so kann dies nicht anders gedeutet werden als dahin, daß die Behörden beim Abgange der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung nicht gewähren dürfen, nicht aber dahin, daß sie bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen die Befreiung gewähren müßten, da eine solche Auslegung mit dem sprachgemäßen Sinne des Wortes „berechtigt“ im Widerspruche stünde.

Wären aber die Verwaltungsbehörden befugt, nach freiem Ermessen vorzugehen, so ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, die Prüfung der meritorischen Einwendungen der Beschwerde gemäß § 3, lit. o des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof von der Kompetenz desselben ausgeschlossen.

Die Beschwerde mußte demnach theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen werden.

2.

(Eheschließungen in Bosnien und der Herzegowina.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. April 1900, Z. 31728 (M.-Z. 31466/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 9. Jänner 1900, Z. 185579 ex 1899, betreffend den Vorgang bei Eheschließungen österreichischer Staatsbürger, das ist Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Bosnien und der Herzegowina wurden die Bestimmungen des I. Abschnittes der Verordnung der Landesregierung vom 22. December 1887, Z. 72411/1 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Jahrgang 1888, Nr. 7, Seite 4), nach welchen österreichische Staatsbürger, das ist Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn sie in Bosnien und der Herzegowina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der nach dem bosnischen Domicil der betreffenden Nupturienten zuständigen Kreisbehörde auszustellenden politischen Eheconsenses bedürfen, außer Kraft gesetzt und sind österreichische Staatsbürger nicht mehr gehalten, zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Herzegowina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungskommissär für die Stadt Sarajevo) einzuholen.

Durch die hiemit ausgesprochene Aufhebung der bisher geforderten, von den bosnischen Verwaltungsbehörden für österreichische Staatsangehörige in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten politischen Eheconsenses werden die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe gültig einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe in Oesterreich als gültig anzusehen sei, competent sind, nicht berührt. (Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47.)

Ebenso werden durch diese Verordnung die, die Eheschließung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§§ 50 und 61 W.-G.) und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften berührt.

Die Trauungsfunctionäre in Bosnien und der Herzegowina sind gehalten, die Trauung österreichischer Untertanen, das ist der Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht früher zu vollziehen bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit die Ehe einzugehen (§ 4. a. a. G.-B.) beziehungsweise die Zulässigkeit der Eheschließung rückfichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen haben.

Für den Fall, als die Intervention der bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz bei der Beschaffung des Ehesfähigkeitsnachweises ad § 4 a. b. G.-B. von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, wird dieselbe gewährt und wird die diesfalls nöthige Correspondenz durch die bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz mit den betreffenden Behörden und Ämtern in Oesterreich direct gepflogen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im bosnisch-herzegowinischen Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Hievon werden über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1900, Z. 10208, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe zu Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

3.

(Legitimation unehelicher Kinder von Angehörigen fremder Staaten.)

Einer mit Zudorfat-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1900, Z. 23683, dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VII. Bezirk zugekommenen Abschrift eines an eine Privatpartei gerichteten Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei gleichen Datums und gleicher Zahl ist zu entnehmen, daß bei Legitimationsvorschriften unehelicher Kinder, im Falle, als der Kindesvater einem auswärtigen Staate angehört, auf dessen jeweilige Staatsangehörigkeit entsprechende Rücksicht zu nehmen ist, und daß nach den Be-

stimmungen des bayerischen Landrechtes im Ehebruche erzeugte Kinder per matrimonium sub sequenz nicht legitimiert werden. (G.-Z. 10188. — Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk.)

4.

(Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien.)

Vom Wiener Magistrate wurden unterm 3. Mai 1900, M.-Z. 132149/XIV, diesbezüglich nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

1.

Beleuchter, Hilfsarbeiter.

Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verlässlichen Persönlichkeit (Beleuchtungs-Inspector, Ober-Beleuchter oder Beleuchter etc.), welche hier kurzweg „Beleuchter“ genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verlässliche Hilfsarbeiter zuzuweisen.

Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben durch ein Zeugnis einer elektrotechnischen Fachlehranstalt oder eines vom Stadtbauamte anerkannten Fachmannes darzuthun, daß sie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der elektrischen Anlage notwendigen Kenntnisse besitzen; ferner haben dieselben auch ihre praktische Befähigung in genügender Weise nachzuweisen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Behinderung des Beleuchteten ist der Erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchteten verpflichtet, die Function des Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchteten und dessen Stellvertreters mit deren Wohnorte sind dem Stadtbauamte bekanntzugeben, und ist um die Befestigung derselben unter Anschluss oberwähnter Zeugnisse von der Unternehmung schriftlich anzufuchen.

Der Beleuchter und sein Stellvertreter haben ferner den Nachweis zu erbringen, daß sie sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise verschafft haben. Sie haben ihre untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2.

Pläne.

Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 54, ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht auf liegend bereit zu halten.

3.

Änderungen.

Änderungen an Leitungen, Anschaltern, Sicherungen etc. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach jedesmaligem Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, daß letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4.

Aufenthalt des Beleuchteten.

Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben. Einer der genehmigten Beleuchter hat stets im Theater anwesend zu sein.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muß sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonal des Hauses eine Revision sämmtlicher Theaterräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5.

Leitungen.

Der Verkauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen.

Es ist strenge darauf zu achten, daß nicht Nägel, Schrauben und dergleichen in die Verschaltungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6.

Versicherungen der Lampen.

Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuer-effecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muss bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7.

Aufsicht.

Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungs-Einrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausanschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Electricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Plage im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlirenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8.

Periodische Revision.

Die elektrischen Leitungen sind vor Beginn der Spielzeit und während derselben mindestens alle Vierteljahre durch einen concessionierten Elektrotechniker in allen Theilen genau zu untersuchen und mit einem geeigneten Instrumente auf Erd- und Kurzschluss zu prüfen.

Der über diese Prüfung verfasste Befund hat die Klausel zu enthalten, dass die Firma die volle Verantwortung für die Betriebssicherheit der Anlage übernimmt. Dieser Befund ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes einzufenden.

Die mit der erwähnten Revision betrauten Firmen, rücksichtlich Geschäftsleute sind dem Stadtbauamte (Elektrotechnische Abtheilung) namhaft zu machen und behält sich der Magistrat vor, unter Umständen gegen die Wahl einer Firma oder einer Persönlichkeit, hinsichtlich welcher Bedenken vorliegen, Einsprache zu erheben.

Außerdem ist seitens des Beleuchters eine tägliche Überprüfung des Isolationszustandes der Anlage vorzunehmen und zu diesem Zwecke in der Nähe des Bühnenschaltbrettes ein entsprechend construirter Erdschlussanzeiger anzubringen.

9.

Hauptanschlüsse.

Die Hauptanschlüsse der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verflüchtung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr geöffnet werden.

In den mit Wechselstrom versorgten Theatern und Vergnügungs-Etablissements hat jede Zuleitung in unmittelbarer Nähe des Gebäudes einen ausschaltbaren Anschlusskasten zu erhalten.

10.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publicum beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11.

Generalproben.

Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

12.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird, insofern nicht ein nach dem allgemeinen Strafgesetze zu erfolgender Thatbestand vorliegt, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

13.

Durch diese Bestimmungen treten die vom Magistrate am 8. October 1897, Z. 154167, erlassenen und unterm 27. October 1898, Z. 126722, abgeänderten Anordnungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern zc. außer Wirksamkeit.

5.

(Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Mai 1900, Z. 93685 (M.-Z. 68848/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Angelegenheit der Frage der Vollziehbarkeit eines von einem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisses im Verwaltungswege ist seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes mit dem Erkenntnisse vom 5. Jänner 1900, Z. 106, eine principiell wichtige Entscheidung gefallt worden, auf welche aufmerksam gemacht wird.

In den Entscheidungsgründen hat der Verwaltungsgerichtshof den von dem k. k. Ministerium des Innern aufgestellten Grundsatz, dass die politischen Behörden ein von einem geschwäßig zusammengesetzten schiedsgerichtlichen Ausschusse gefälltes Erkenntnis zu vollziehen haben, ohne sich in eine Prüfung des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte oder des Erkenntnisses selbst einzulassen, nicht anerkannt und hat seinerseits der Meinung Ausdruck gegeben, dass, wenn die politische Behörde zur Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses schreiten will, dieselbe verpflichtet erscheint, die Rechtsbefähigkeit des Actes zu überprüfen und die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses nur dann zu gestatten, sofern die Rechtsbefähigkeit des Actes aus den vorgelegten Documenten klar hervorgeht.

Zu der Rechtsbefähigkeit eines zur Vollstreckung angemeldeten Erkenntnisses gehört, dass das Erkenntnis von einem competenten Organe gefallt worden ist, und da die Gewerbeordnung in der Bestimmung des § 122 die Competenz der genossenschaftlichen Schiedsgerichte feststellt, so haben die politischen Behörden sich davon zu überzeugen, ob die für die Competenz des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes durch das Gesetz gezogenen Grenzen eingehalten worden sind.

Nachdem nun in dem abgeführten administrativen Verfahren Einwendungen gegen die Exequierbarkeit des gefällten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses gerade in dieser Richtung erhoben worden sind, hätte auch das Ministerium — sowie es die II. Instanz gethan hat — feststellen müssen, ob die Momente für die Vollstreckbarkeit des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses — wie sie durch den § 122 gefordert werden — gegeben sind oder nicht.

Die Rechtsförmigkeit des zu vollziehenden Actes erscheint durch den weiteren Nachweis der Rechtskraft selbstverständlich abhängig, welche wieder dadurch bedingt erscheint, ob das Erkenntnis in einer entsprechenden Weise der Partei bekanntgegeben wurde oder nicht.

Denn ohne dass das Erkenntnis in entsprechender Weise der Partei intimiert, beziehungsweise ihr bekanntgegeben wurde, könnte ja von der Vorbedingung der Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses, nämlich der Rechtskraft desselben, überhaupt nicht die Rede sein.

Diese Grundsätze werden sohin bei Amtshandlungen im Sinne des § 123 drittelster Absatz der Gewerbeordnung zu beachten sein.

6.

(Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1900, Z. 38237 (M.-Z. 71256/VIII):

Über eine von der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Anfrage, in welcher Weise im Falle der Verurteilung einer Hebamme wegen eines Vergehens (§ 335 St.-G.) hinsichtlich der Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis durch die politische Behörde vorzugehen sei, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 19. April 1900, Z. 8376, eröffnet, dass die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurteilung einer Hebamme wegen Vergehens gemäß § 30 St.-G. von der politischen Behörde entzogen werden kann.

Ein gleicher Vorgang ist jedoch aus Anlass gerichtlicher Bestrafung von Hebammen wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Es ist der politischen Behörde, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Aufsicht über alle Sanitätspersonen zu führen hat, lediglich anheimgegeben, gegen Hebammen, welche den Vorschriften der Hebammen-Instruction nicht entsprechen, mit dem in § 37 dieser Instruction vorgesehenen Strafen, eventuell auf Grund der Instruction mit den aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlichen Verboten von instructionswidrigem Gebahren vorzugehen.

Sie werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt und die k. k. Polizei-Direction in Wien verständigt.

7.

(Die Anschauung, daß nach § 9 der Wiener Bauordnung für die Bemessung der Schadloshaltung die Wertveränderung, welche der Grundstückrest infolge der Straßengrundabtretungen erfährt, dann nicht in Betracht kommt, wenn der abzutretende Grund Baugrund war, ist — unrichtig.)

Aus dem von Dr. Richard Schlesinger in Vertretung der Gemeinde Wien erstatteten Berichte vom 14. Mai 1900 über das Urtheil des k. k. Obersten Gerichtshofes in der Rechtsache der „Equitable“, Lebensversicherungsgesellschaft der Vereinigten Staaten in Newyork, General-Repräsentanz für Österreich in Wien, gegen die Stadtgemeinde Wien wegen Zahlung von 462.227 fl. als Schadloshaltung für Grundabtretungen, intimiert vom k. k. Landesgerichte Wien in Civilrechtsachen Abtheilung XVII unterm 8. Mai 1900, C. 3591/32 ex 1893, geht hervor, daß diesem Proceßurtheile, womit die Streitsache endgiltig zu Gunsten der Gemeinde Wien entschieden worden ist, aus nachfolgenden Gründen eine principielle Bedeutung innewohnt:

Es wurde erst in der Revision der Klägerin wider das obergerichtliche Urtheil betreffs der Auslegung des § 9 der Bauordnung für Wien auf folgende Umstände hingewiesen:

Der zweite Absatz des § 9 cit. erscheint durch einen Strichpunkt in zwei Unterabschnitte getheilt. Der erste dieser Abschnitte handelt von der Bewertung des abzutretenden Grundes als Baugrund, der zweite Abschnitt stellt die Normen fest, wie ein Grund, welcher Nichtbaugrund war, wenn er zur Straße abzutreten ist, bewertet werden müsse. Bloß für diese zweite Qualität von Grundflächen, sei (wie die Klägerin behauptet) durch den mit dem Worte „außerdem“ beginnenden Satz die Anweisung an die Sachverständigen und an den Richter gegeben, auch allfällige Wertveränderungen, welche der Grundstückrest, das Remanenzstück, infolge der Straßengrund-Abtretungen erfährt, zu berücksichtigen.

War dagegen der abzutretende Grund schon früher Baugrund (und dies war er ja unbestrittenmaßen in dem vorliegenden Falle), so darf (wieder nach Ansicht der Klägerin) auf die durch die Grundabtretungen dem Remanenzstück zugegangenen Wertveränderungen keine Rücksicht genommen werden, sondern es muß für den abzutretenden Grund der volle Baugrundwert eingestellt werden.

Eine Unterstützung findet diese Ansicht allerdings in der Interpunction des zweiten Absatzes des § 9. Denn der mit „außerdem“ beginnende Satz ist von dem vorhergehenden, welcher von der Bewertung der Nichtbaugrundstücke handelt, nur durch einen Beistrich getrennt, so daß also auf den ersten Blick allerdings die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß, wenn zum Beispiel aus der Zurückdrückung der Baulinie dem Hause die Vortheile einer regelmäßigen Front, einer bequemen Zufahrt, einer größeren Licht- und Luftmenge in den Wohnungen zugehen, diese Vortheile nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn die zu Straßenzwecken abzutretenden Gründe bereits früher Baugründe waren.

Es ist dem Vertreter der Gemeinde nun gelungen, in der Revisions-einrede die Unrichtigkeit dieses auf der Interpunction basirenden Schlusses zu erweisen.

Derfelbe hat nämlich auf Grund sehr eingehender und mit ziemlicher Mühe verbundener Nachforschungen aus der Entstehungsgeschichte des § 9 der Bauordnung für Wien den Nachweis erbringen können, daß der zweite Absatz des § 9 nach den Intentionen des Gesetzgebers nichts anderes als die unveränderte Wiedergabe des zweiten Absatzes des § 20 der früheren Bauordnung vom 2. September 1862, L.-G.-Bl. 24, enthalten sollte; daß in diesem § 20 vor dem Worte „außerdem“ ein Strichpunkt stand; daß hieraus hervorgeht, daß die mit „außerdem“ beginnende Bewertungsregel sich nicht nur auf die Bewertung von Nichtbaugrund, sondern auch auf jene von Baugrund bezieht, und daß daher thatsächlich der Umstand, daß in der officiellen Ausgabe der Bauordnung vor dem Worte „außerdem“ ein Beistrich und kein Strichpunkt steht, auf einen Druckfehler zurückzuführen ist.

Aus der Begründung des Obersten Gerichtshofes geht hervor, daß sich derfelbe vollständig diesen Ausführungen angeschlossen hat. (M.-B. 72364/IX.)

8.

(Umfang der gewerblichen Berechtigung einer „Fabrik von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und Zugehör“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Mai 1900, B. 38751 (B.-A.-B. 27170/III), dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des A. F. in Wien das dortämtliche Erkenntnis vom 14. October 1899, B. 45259, mit welchem ihm wegen unbefugter Ausübung des Anstreichergewerbes gemäß § 132, lit. a der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 20 fl. eventuell vier Tage Arrest auferlegt wurde, aus nachstehenden Erwägungen aufzuheben.

Für den Berechtigungsumfang eines Gewerbes ist der Wortlaut des Gewerbeskeines maßgebend.

Derfelbe lautet auf „Fabrik von Wohnungseinrichtungs-Gegenständen und Zugehör“.

Die P. T. Firma muß daher auch zu Anstreicherarbeiten berechtigt sein, da zum Zugehör der Wohnungseinrichtung zweifellos alle einschlägigen Arbeiten gehören müssen, welche eine Wohnung vollkommen gebrauchsfertig machen sollen.

Es erscheint sonach die Firma befugt, auch Anstreicherarbeiten an den in einer Wohnung vorhandenen Fenstern, Thüren, Plafonds u. auszuführen, wenn diese Anstriche in Verbindung mit der Einrichtung einer Wohnung oder eines Zimmers vorgenommen werden.

9.

(Dampfessel- Erprobung und Überwachung durch Julius K. Michalek.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 22. Mai 1900, B. 46342 (M.-B. 72968), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. Herrn Julius Karl Michalek in Wien anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. Juni 1900 angefangen ertheilt.

10.

(Die neue Abgrenzung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Mai 1900, B. 43333, M.-B. 76095/III, dem Magistrate nachfolgende neue Eintheilung der Pfarrsprengel im VIII. und IX. Bezirke mit dem Beifuge bekanntgegeben, daß dieselbe mit 1. Juli 1900 in Kraft tritt.

VIII. Bezirk.

1. Pfarre Maria-Treu in der Josefstadt.

Im Westen:

Luftlinie von Lerchenfelderstraße 50 bis Josefstädterstraße 43. Josefstädterstraße die geraden Nummern von 44 bis 56. Luftlinie von Josefstädterstraße 56 bis Florianigasse 43.

Im Norden:

Florianigasse die ungeraden Nummern von 43 bis 1.

Im Osten:

Landesgerichtsstraße die ungeraden Nummern von 17 bis 1. Auerspergstraße die ungeraden Nummern von 19 bis 1.

Im Süden:

Lerchenfelderstraße die geraden Nummern von 2 bis 50.

Bei dieser Pfarrsprengelbestimmung wird keine Änderung der derzeitigen Grenzen vorgenommen.

2. Pfarre Alservorstadt.

Im Westen:

Albertgasse die geraden Nummern von 4 bis 18.

Albertplatz 2, 1, 8 und 7.

Albertgasse 20 und 22.

Hebragasse 2 und 4.

Zimmermannplatz 7 und 8.

Reynertgasse die geraden Nummern von 2 aufwärts.

Ezermalgasse die geraden Nummern von 2 bis 10.

Stadtbahnstrecke von Ezermalgasse bis Währingerstraße (Währingergürtel) die geraden Nummern von 14 bis 98.)

Im Norden:

Währingerstraße die ungeraden Nummern von 67 bis 25.

Im Osten:

Luftlinie von Währingerstraße 25 bis Alservorstadt 2.

Landesgerichtsstraße 21.

Im Süden:

Florianigasse die geraden Nummern von 2 bis 58.

Hiezu wird bemerkt, daß in der mit dem hochoborigen Erlaß vom 25. März 1898, B. 23912, genehmigten Pfarrsprengelbestimmung für die Kirche in Breitenfeld mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Grenzen für dieselbe im IX. Bezirke am Währingergürtel wegen der damaligen Regulierung der betreffenden Area nicht präcise fixiert werden konnten, folgende Abänderung erforderlich ist:

Im IX. Bezirke:

Weynertgasse die ungeraden Nummern von 1 aufwärts.
Czermatgasse die ungeraden Nummern von 1 bis 7.

Im XVIII. Bezirke:

Währingergürtel die ungeraden Nummern von 13 bis 27.
Schumanngasse u. s. w.

IX. Bezirk.

1. Pfarre an der Votivkirche.

Im Westen:

Auerspergstraße 2 und 4 (I. Bezirk).
Landesgerichtsstraße die geraden Nummern 4, 2 bis 22 (I. Bezirk).
Garelligasse 3, 2 und 4.
Frankgasse 7, 5, 10, 8 und 6.
Garnisonsgasse 5, 7, 8, 10 und 12.
Schwarzspanierstraße 6, 4, 7, 9 und 11.
Garnisonsgasse 9, 11, 13 und 15, die geraden Nummern von 14 bis 28.
Rothenhausgasse 10, 8 und 6.

Im Norden:

Van Swietenstraße 1, die geraden Nummern von 2 bis 16.
Luftlinie von Währingerstraße 28 bis Wasagasse 33.
Wasagasse die ungeraden Nummern von 33 bis 25.
Thurngasse die geraden Nummern von 6 bis 12.
Lichtensteinstraße die ungeraden Nummern von 25 bis 13.
Türkenstraße die geraden Nummern 8 bis 12.

Im Osten:

Donaucanal (Rofsauerlande 1, Franz Josefsquai 51 und 59).

Im Süden:

Schottentring die ungeraden Nummern von 35 bis 1 (I. Bezirk).
Franzenring 1 und 3 (I. Bezirk).
Burggring 9 (I. Bezirk).
Bellariastraße die geraden Nummern von 2 bis 12 (I. Bezirk).
Museumstraße die geraden Nummern von 6 bis 12 (I. Bezirk).

2. Pfarre Lichtenthal.

Im Westen:

Stadtbahn von der Währingerstraße bis zur Rufsborferstraße.

Im Norden:

Stadtbahn von der Rufsborferstraße bis zum Donaucanal.

Im Osten:

Donaucanal, linkes Ufer bis Brigittabrücke.

Im Süden:

Alserbachstraße die ungeraden Nummern von der Brigittabrücke bis 33 abwärts.
Althanplatz 4, 3, 2 und 1.
Alserbachstraße die ungeraden Nummern von 31 bis 1.
Rufsborferstraße die ungeraden Nummern von 21 bis 1.
Währingerstraße die geraden Nummern von 56 aufwärts bis zur Stadtbahn.

3. Pfarre Rofskau.

Im Westen:

Währingerstraße die geraden Nummern von 30 bis 54.
Rufsborferstraße die geraden Nummern von 2 bis 20.

Im Norden:

Alserbachstraße die geraden Nummern von 2 bis 16.
Althanplatz 10, 9, 8, 7, 6 und 5.
Alserbachstraße die geraden Nummern von 20 bis 32.

Im Osten:

Donaucanal (linkes Ufer) von der Brigittabrücke bis zur Türkenstraße.

Im Süden:

Türkenstraße die ungeraden Nummern von 33 bis 13.
Lichtensteinstraße die geraden Nummern von 12 bis 24.
Thurngasse die ungeraden Nummern von 15 bis 9.
Wasagasse die geraden Nummern von 26 bis 34.
Luftlinie von der Wasagasse 34 bis Währingerstraße 30.

11.

(Strengere Handhabung der Vorschriften hinsichtlich breiter Radfelgen.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 48579 (M.-Z. 73906):

Es ist zur Kenntnis der Statthalterei gelangt, daß die hinsichtlich der Anwendung breiter Radfelgen bestehenden Vorschriften (§ 11 der durch das

Gesetz vom 1. December 1880, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 37 abgeänderten Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und § 8 der Straßenpolizei-Ordnung für die Reichsstraßen) nicht entsprechend eingehalten und deren Übertretungen auch nicht stets geahndet werden.

Es ergreift demnach an alle Bezirkshauptmannschaften die Aufforderung, die mit der Handhabung der Straßenpolizei-Ordnungen betrauten Gemeindevorsteher, sowie die k. k. Gendarmerie und die mit den Straßen-Administrationen betrauten Organe zur eindringlichen Überwachung der Einhaltung der vorerwähnten Bestimmungen anzuweisen und erheben ihre Verpflichtung zur Einhaltung von Strafamtshandlungen in Übertretungsfällen in Erinnerung zu rufen.

Desgleichen werden die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat, die Wiener magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften, soweit sie für die Gebiete der drei Städte Geltung haben, aufgefordert, und erstere insbesondere angewiesen, die k. k. Sicherheitswache mit der Überwachung der Radfelgenbreite der Lastfahrwerke zu beauftragen.

12.

(Verbot des Vertriebes des Geheimmittels „Sanol“.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 28. Mai 1900 M.-Z. 73663/VIII:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1900, Z. 40056, hat dieselbe den Vertrieb des Geheimmittels „Sanol“ auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, Alinea 1, aus sanitären Gründen zu verbieten befunden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt verständigt.

13.

(Verbot des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg [Comitat Zala] und der Stadt Djakovar, sowie der Ortsgemeinde Nasica [Croatien-Slavonien].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Mai 1900, Z. 44929 (M.-Z. 76404/XVIII), Folgendes dem Magistrate bekanntgegeben:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 14437, wurde laut Mittheilungen des k. k. ungar. Handelsministeriums vom 17. März, 4. April und 6. April 1900, Z. 18145, 18196 und 18193 die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Stadt Zala-Egerszeg (Comitat Zala), dann der Stadt Djakovar und der Ortsgemeinde Nasica (Croatien-Slavonien) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Diese Verständigung ergeht mit Bezug auf den § 10 des Hausierpatentes zur Danachachtung an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, sowie an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

(Umgangnahme von der Verlautbarung des Zeitpunktes der Vorstellung [Meldung] für die Landsturmpflichtigen durch die k. u. k. Vertretungskörper im Auslande.)

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1900, Z. 49132 (M.-Z. 79390/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut des Erlasses vom 14. Mai 1900, Nr. 8460/704 II b, über Anregung des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Außern zur Befreiung sich ergebender Anstände verfügt, daß von der bisnuzen für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgeschriebenen Verlautbarung des jeweiligen Zeitpunktes der Vorstellung (Meldung) für die Landsturmpflichtigen Umgang zu nehmen ist.

Demzufolge wurde angeordnet:

1. Die Berichtigung der Landsturm-Meldevorschriften, und zwar:
 - a) des § 4, Punkt 3, Absatz 2, der nachstehende Fassung erhält:

„Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen haben sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. u. k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches (§ 2, Punkt 2 e) zum vorgeschriebenen Termine zu melden“;
 - b) des Musters 1 (Kundmachung) im Punkte 3, lit. e, und
 - c) des Musters 10 (Landsturmpass) in der Bezeichnung zu demselben § 3 (Meldepflicht), lit. e, deren Text nunmehr zu lauten hat:

„Die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Melbung) in der Zeit vom 1. bis 31. October ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen l. u. l. Vertretungsbehörde (Voijschaft, Gesandtschaft, Consulate etc.)“

2. Die Berichtigung des bei den politischen Bezirksbehörden (Magistraten) erliegenden Reservorrrathes an Kundmachungen, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen.

3. Die Verständigung der im Auslande befindlichen oder dahin reisenden Landsturmpflichtigen über die vorstehende Änderung beziehungsweise Berichtigung deren Landsturmpässe.

Bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Landsturmpersonen wurde diesfalls die Mitwirkung des k. u. l. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern in Anspruch genommen. Hinsichtlich der in das Ausland reisenden Landsturmpflichtigen haben die zur Ausstellung von Reisepässen berufenen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die k. l. Polizei-Direction in Wien gelegentlich der Ausfertigung dieser Documente oder der Verlängerung derselben die gedachte Correctur in den vorgewiesenen, eventuell einzuholenden Landsturmpässen zu veranlassen, sowie bei dieser Gelegenheit die betreffenden Landsturmpflichtigen auf die erwähnten Änderungen aufmerksam zu machen.

Zu den vorzunehmenden Correcturen der Kundmachungen und der Landsturmpässe werden den genannten Behörden die erforderlichen Berichtigungscompons, deren voranschichtlicher Bedarf seitens des k. l. Ministeriums für Landesverteidigung im Wege der Landwehr-Territorial-Commanden bereits erhoben wurde, zukommen.

Von der Berichtigung der bereits ausgegebenen Landsturmpässe der in der österr.-ungar. Monarchie, sowie in Bosnien, in der Hercegovina und im Umgebiete sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen wurde wegen der großen Zahl derselben abgesehen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. l. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadtrathe in Wiener-Neustadt und Badhofen a. d. Ybbs, die k. l. Polizei-Direction in Wien zur Kenntnis sofortiger entsprechender Verlautbarung, mit der weiteren Aufforderung, die sub 1 bezeichneten neuen Bestimmungen in den mit dem Reichsgesetzblatte LXV. Stück ex 1894 ausgegebenen Landsturm-Meldevoischriften vorzunehmen.

15.

(Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Dampfseifen und Nebelhörnern zc. als Signalapparate in industriellen Stablißements.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger unterm 15. Juni 1900, Z. 50704 (M.-Z. 79308/XIV), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Mit der Kundmachung vom 22. März 1900, M.-Z. 205761 ex 1899, hat der Wiener Magistrat im selbständigen Wirkungsbereiche auf Grund des § 93 des Gemeindefatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, unter Androhung von Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder von Arrest bis zu 14 Tagen für Übertretungsfälle untersagt, dem bei industriellen Unternehmungen beschäftigten Personale mittels Dampfseifen, Nebelhörnern und sonstigen ähnlichen Vorrichtungen Signale zu geben, welche auch außerhalb der Betriebsanlage vernehmbar sind.

Ich finde die Vollziehung des in obiger Kundmachung verfügten Verbotes gemäß § 107 des Gemeindefatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von amtswegen zu sistieren, weil dieses Verbot gegen bestehende Gesetze verstößt und überdies den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet, und auszusprechen, daß über die Frage der Zulässigkeit von Signalen in industriellen Unternehmungen der Wiener Magistrat, beziehungsweise die magistratischen Bezirksämter nur als Gewerbe- und politische Behörden, und zwar nur mit Rücksicht auf die jeweilig maßgebenden concreten Verhältnisse, nicht aber mittels einer für alle industriellen Unternehmungen in Wien oder einer Kategorie derselben gemeinsam zu erlassenden Anordnung abzuerkennen berufen sind. Demgemäß hat auch die Einleitung von Strafamtshandlungen auf Grund erwählter Kundmachung zu unterbleiben.

Gründe:

Signale der in Rede stehenden Art stellen sich in gewerblichen Betriebsanlagen zweifellos als eine Einrichtung im Sinne des § 26 der Gewerbeordnung dar, unterliegen daher, sofern sie nicht ohnedies schon einen Theil wahlervorbener concreter Betriebsrechte bilden, nur beim Zutreffen der im § 25 des letzteren Gesetzes angegebenen Voraussetzungen einer behördlichen Genehmigung und dürfen demnach nur unter eben diesen Voraussetzungen, über deren Vorhandensein aber gemäß dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung nur unter Bedachtnahme auf die jeweilig in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, also nicht generell, sondern hinsichtlich jeder einzelnen Betriebsanlage besonders und unter Wahrung des Instanzenzuges von der politischen und Gewerbebehörde zu entscheiden ist, untersagt werden. Keinesfalls ist eine, selbst nur concrete Untersagung eines Schallsignales statthaft, welches, obwohl in der Nachbarschaft der betreffenden Betriebsanlage vernehmbar, als Schädlichkeit wegen ungewöhnlichen Geräusches oder gesundheitsfördernden Einflüsse nicht qualifizierbar ist. Dies umsoweniger, als der Zweck der hier maßgebenden Gewerbeordnung nach den Einleitungsworten des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht allein in der gleichmäßigen Regelung, sondern auch in der möglichsten Erleichterung der gewerblichen Betriebsamkeit besteht.

Nun verbietet die erwähnte Magistrats-Kundmachung, und noch dazu allgemein für die Betriebsanlagen in Wien, unter Ignorierung der Rechte der betreffenden Unternehmungen auf die instanzmäßige, dem Rechtsmittelzuge unterliegende concrete Entscheidung der zu letzterer berufenen politischen und Gewerbebehörde, schon die bloße Vernehmbarkeit von Schallsignalen außerhalb der Anlagen. Diese Kundmachung verstößt daher gegen bestehende Gesetze, speciell gegen das III. Hauptstück der Gewerbeordnung. Sie stellt sich aber auch, weil nur im selbständigen Wirkungsbereiche unter dem Titel der Gemeinde zustehenden Localpolizei erlassen, als eine Überschreitung dieses Wirkungsbereiches dar und ist daher auch aus diesem Grunde unhaltbar, weil sie eine gewerbepolizeiliche, unter dem gesetzlichen Begriffe der der Gemeinde zustehenden Localpolizei nicht subsumierbaren Anordnung beinhaltet.

Die im Magistratsberichte vom 23. Mai 1900, Z. 67724, versuchte Begründung der Kompetenzmäßigkeit mehrerer Kundmachungen durch die Berufung auf Punkt 3 und 5 des § 39 des Gemeindefatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise des § 46 des Gemeindefatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erscheint schon deshalb nicht stichhältig, weil die in den eben bezogenen Gesetzesstellen normierte Gemeindekompetenz gemäß § 38 des früheren, beziehungsweise § 45 des dermalen geltenden Gemeindefatutes im Widerspruche mit den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen und daher auch im Widerspruche mit der Gewerbeordnung nicht geltend gemacht werden durfte, rücksichtlich darf und weil speciell die der Gemeinde in deren selbständigen Wirkungsbereiche zukommende Gesundheitspolizei zwar die im § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, taxativ aufgezählten Geschäfte, jedoch nicht unter das III. Hauptstück der Gewerbeordnung fallende Verfügungen umfaßt.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der k. l. Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. l. Ministerium des Innern, jedoch, da es sich um den im öffentlichen Interesse gelegenen Schutz gewerblicher Betriebe vor ungesetzlichen Beanspruchungen handelt, ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

Diese Entscheidung, von welcher von hier aus unter einem die Niederösterreichische Handels- und Gewerbechammer in Wien, die k. l. Wiener Polizei-Direction und der k. l. Gewerbe-Oberinspector für den I. Arrondissementbezirk in Wien in Kenntnis gesetzt werden, ist entsprechend zu verlautbaren und speciell allen jenen Parteien, welche gegen die gedachte Kundmachung Beschwerden oder Einwendungen erhoben haben, sogleich vollinhaltlich mitzutheilen.

Die Beilagen des Berichtes des Wiener Magistrates vom 23. Mai 1900, Z. 67724, folgen sammt zwei weiteren, unmittelbar hierorts überreichten Beschwerden im Gegenstande zur weiteren Veranlassung zurück.

16.

(Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelsofer Kranker, Irreer und Siecher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Juni 1900, Z. 36287, dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. l. Eisenbahnministerium hat aus Anlaß der Beschwerde einer Gemeindevorsteherin wegen Nichtgewährung der 50procentigen Fahrpreis-Ermäßigung für die Beförderung eines Geisteskranken auf Gemeindefatutes seitens einer k. l. Staatsbahn-Direction mittels Zuschrift vom 15. März 1900, Z. 60703 ex 1899, dem k. l. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß in Einkunft die mit dem Erlaße des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1888, Z. 2054, verlaubliche 50procentige Fahrpreis-Ermäßigung bei Beförderung mittelsofer Kranker, Irreer oder Siecher und deren Begleiter auf den k. l. Staatsbahnen in der III. Wagenklasse über jeweiliges, die Armut der zu befördernden Personen in legaler Weise nachweisendes Ansuchen der betreffenden Ämter, Behörden oder Anstalten nur dann eingutretten hat, wenn die Fahrgebühren von der begünstigten Person selbst getragen werden müssen.

Demgemäß ist fortan die Inanspruchnahme dieser Begünstigung in jenen Fällen ausgeschlossen, in welchen der Transport der genannten Person auf Landes- oder Gemeindefatutes erfolgt.

Die Gewährung solcher Begünstigungen im Rückvergütungswege ist unbedingt ausgeschlossen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. l. Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9637, und mit Beziehung auf die h. o. Erlasse vom 16. Februar 1888, Z. 8116, und vom 30. Juni 1891, Z. 34300, in Kenntnis gesetzt.

17.

(Ausdehnung der Thätigkeit des k. l. Gewerbe-Inspectorates auf einzelne Anstalten der Gemeinde Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Juni 1900, Z. 46745 (M.-Z. 82025/VII), dem Wiener Magistrat die Abschrift ihres an das k. l. Gewerbe-Inspectorat für den Polizeirayon Wien gerichteten Erlasses gleichen Datums und Zahl zur Kenntnismahme übermittelt. Letzterer lautet:

Über die mit Bericht vom 4. Mai 1899, Z. 2054, gestellte Bitte um eine Weisung, inwiefern sich die Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf die städtischen Anstalten in Wien zu erstrecken haben wird, beziehungsweise welche von ihnen als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, anzusehen sind, wird dem k. k. Gewerbe-Inspectorate Folgendes eröffnet:

- Von den in Betracht kommenden städtischen Anstalten sind:
1. die Kaiser Franz Josef-Wasserleitung oder Hochquellenleitung;
 2. die städtischen Schlachthäuser;
 3. die städtischen Volksbäder;
 4. die übrigen städtischen Badeanstalten mit Ausnahme des sogenannten Hütteldorfer Bades, endlich
 5. die elektrische Beleuchtungsanlage im Wiener Rathhause jedenfalls nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen, und hat sich daher die Thätigkeit des k. k. Gewerbe-Inspectorates auf diese Anstalten nicht zu erstrecken.

Den Organen des k. k. Gewerbe-Inspectorates ist der Besuch dieser Anstalten übrigens zu Studienzwecken gegen vorherige Einholung der Zustimmung der Magistrats-Direction auslandslos gestattet; nur hätten sich dieselben bei diesem Anlasse solcher Äußerungen zu enthalten, welche kein städtischen Personale die Anschauung hervorrufen könnten, als wären die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die vorangeführten städtischen Betriebe (ohne gewerblichen Charakter) anwendbar.

Dagegen sind:

1. das sogenannte Hütteldorfer Bad und
2. das städtische Gaswerk

als „gewerbliche“ Unternehmungen anzusehen, auf welche sich gemäß § 2 des bezüglichen Gesetzes die Thätigkeit des Gewerbe-Inspectorates zu erstrecken hat. Hieron wird unter einem auch der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

18.

(K. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1900, betreffend die geänderte Bezeichnung der Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien:

Im Hinblick auf die durch Artikel IV der Eingangsbestimmungen und § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erfolgte Theilung des beständigen II. Wiener Gemeindebezirkes in zwei Gemeindebezirke, und zwar in den II. Bezirk, Leopoldstadt, und den XX. Bezirk, Brigittenau, hat die bisherige Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien fortan als Steuerbehörde I. Instanz für den II. und den XX. Bezirk zu fungieren.

Dementsprechend hat ihre Bezeichnung künftig in „k. k. Steuer-Administration für den II. und XX. Bezirk in Wien“ zu lauten.

Im übrigen bleibt der territoriale Amtsbezirk, der Wirkungsbereich und der Standort dieser Steuerbehörde unverändert.

19.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat laut Erlasse vom 30. Mai 1900, Z. 48500, dem Comité zur Erbauung eines St. Elisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg, mit dem Sitze in Wien, III., Gemeindefaust, die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden zu dem gedachten Zwecke in dem Kronlande Niederösterreich auf die Dauer eines weiteren Jahres und mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus zu erteilen.

Hieron wird die k. k. Polizei-Direction in Erledigung des Berichtes vom 21. April 1900, Z. 32465 A. B., zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 75961 III.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 18. Juni 1900, Z. 53779, dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Simmering“ die Bewilligung erteilt, in den Monaten Juni, Juli, August, September und October 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohltätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluss der öffentlichen Behörden und Ämter veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 80657/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1900, Z. 55439, dem Vereine zur Ausspeisung armer Schulkinder im III. Wiener Gemeindebezirke die Bewilligung erteilt, in Wien, sowie in den politischen Bezirken Hiebing-Umgebung, Wödling und Baden eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke bei bekannten Wohltätern, jedoch mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern in der Dauer von sechs Monaten, d. i. vom 1. Juli bis 31. December 1900 veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 84275/III.)

Die k. k. Statthaltereie in Wien hat mit dem Erlasse vom 30. Juni 1900, Z. 57228, der Congregation der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu in Pola die Bewilligung erteilt, im Laufe des Jahres 1900 eine Sammlung freiwilliger Spenden zur Unterstützung des Baus eines Waisenhauses in Pola bei bekannten Wohltätern, jedoch nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluss der öffentlichen Behörden und Ämter im Erzherzogthume Niederösterreich veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 84276/III.)

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

20.

(In den dem Stadtrathe vorzulegenden Plänen, die sich auf Bauführungen beziehen, durch welche Gartenanlagen betroffen werden, sind die Details der letzteren [Baumreihen etc.] einzuzichnen.)

Der Stadtrath hat anlässlich eines besonderen Falles den Magistrat zufolge Beschlusses vom 11. Juli 1900, Z. 7780 (M.-Z. 42357/V), beauftragt, bei Vorlage von Plänen, betreffend Herstellungen, Bauführungen u. dgl. durch welche Gartenanlagen und Baumpflanzungen entweder unmittelbar berührt, oder durch die Nähe derartiger Herstellungen etc. wenigstens mittelbar beeinflusst werden können, die Einzeichnung der Gartenanlagen und Baumreihen in die bezüglichen Pläne vor deren Vorlage an den Stadtrath zu veranlassen.

Magistrat:

21.

(Gemeinsames Vorgehen der städtischen Organe bei Amtshandlungen in städtischen Anstalten u. dgl.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlasse vom 19. Juni 1900, M.-D.-Z. 1266, Nachstehendes angeordnet:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die städtischen Ämter nicht immer im Einvernehmen miteinander vorgehen, woraus sich mannigfache Unzulänglichkeiten ergeben.

Ich finde demnach anzuordnen, dass in allen Fällen, in welchen, sei es in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, sei es in Angelegenheiten des der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches oder der politischen Verwaltung von Organen des Magistrates in anderen städtischen Ämtern, in städtischen Anstalten oder in von der Gemeinde Wien betriebenen Unternehmungen (städtische Gaswerke, Lagerhaus), eine Erhebung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden muss, das Einvernehmen mit dem Leiter des betreffenden Amtes der Anstalt oder Unternehmung zu pflegen ist, um diesen die Mitwirkung bei der Amtshandlung zu ermöglichen, beziehungsweise ihn in die Lage zu setzen, die etwa erforderlichen Aufklärungen vor Erlassung einer Verfügung zu erteilen.

Hieron werden Euer Wohlgeborenen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung verständigt.

22.

(Gerichtsbescheide über Grundab- und Zuschreibungen.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlasse vom 21. Juni 1900, M.-D.-Z. 1365, Nachstehendes angeordnet:

In Abänderung des Normales vom 21. April 1894, M.-D.-Z. 516 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1894, VIII, Seite 51), werden die Herren Bezirksamtsleiter hiemit angewiesen, die an die magistratischen Bezirksämter gelangenden Gerichtsbescheide über Grundab- und Zuschreibungen, aus deren Texte nicht hervorgeht, dass ein Pare des Gerichtsbescheides der Gemeinde Wien, zu Handen des Herrn Bürgermeisters oder dem Wiener Magistrat zugestellt wurde, in Zukunft nicht mehr dem Gemeinderaths-Präsidenten, sondern dem Magistrat, Departement I, vorzulegen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 88. Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1900, betreffend die Zulassung einer Hängebahnwagen (System Schember) zur Aichung und Stempelung.

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn von Gmünd nach Eischau mit Abzweigung von Alt-Nagelberg nach Heidenreichstein.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Mai 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Winterberg—Wallern.

Nr. 91. Erlass des Finanzministeriums vom 22. Mai 1900, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1900/1901.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Mai 1900, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Krakan.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Mai 1900, betreffend die Fristverrechnung für die Betriebseröffnung der Localbahn Stankau—Bischof-Teinitz—Konsperg.

Nr. 94. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juni 1900, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten vom 7. Mai 1900, N.-G.-Bl. Nr. 81, auf Smyrna und das Vilajet Adin in Kleinasien.

Nr. 95. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1900, betreffend den Nachtrag zur Arzneitaxe für das Jahr 1900.

Nr. 96. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Sebenico zur Austrittsbehandlung von Zuder.

Nr. 97. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1900, womit in Vollziehung des Artikels IX, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1900 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzt wird.

Nr. 98. Allerhöchstes Handschreiben vom 27. Juni 1900, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 99. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1900.

Nr. 100. Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Verlängerung der durch das Gesetz vom 23. Juni 1895, N.-G.-Bl. Nr. 88, gewährten Steuerbegünstigungen für die durch das Erdbeben 1895 beschädigten Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach und in den durch das Erdbeben betroffenen Bezirken von Krain und Steiermark.

Nr. 101. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1900, betreffend Gebührenbegünstigungen für die durch Bergabrußschungen betroffene Gemeinde Klappai.

Nr. 102. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1900, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1900 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Nr. 103. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Neben-zollamtes I. Classe in Pinswang zur Abfertigung von voraus- und nach-gesendeten Reise-Effecten.

Nr. 104. Verordnung des Eisenbahnministers vom 3. Juli 1900, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892, N.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 105. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebersdorf an der Paya zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums für Landes-vertheidigung vom 26. Juni 1900, betreffend die Berichtigung der Landsturm-Meldevorschrift für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 107. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Juni 1900, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-Termines für die Linie „Griekplatz—Central-Friedhof“ der Grozer Tramway-Gesellschaft.

Nr. 108. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1900, betreffend die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie auf Grund des geänderten Statutes für dieselbe.

Nr. 109. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1900, betreffend die geänderte Bezeichnung der Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien. *)

Nr. 110. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1900, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Prag.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1900, Z. 51217, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 31. October 1900.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1900, Z. 49969, betreffend die der Gemeinde Stoggnyth ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1900, Z. 53087, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 6 h von jeder Mietzinskrone für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1904.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1900, Z. 53088, betreffend die der Gemeinde Kaltententgeben ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe von 6 h von jeder Krone des richtiggestellten Mietzinses in der Gemeinde für die Zeit von 1900 bis Ende 1905.

Nr. 29. Gesetz vom 20. Juni 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 12,000,000 K bewilligt wird.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1900, Z. 53089, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Gründe im XV. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1900, Z. 55601, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschau-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 32. Gesetz vom 15. Juni 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die Anwendung des Landesgesetzes vom 30. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, auf die Niederösterreichische Landes-Brandschadenversicherungsanstalt geregelt wird.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. Juni 1900, Z. 41199, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartale 1900.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.